

# Rechtssache C-523/09

**Rakvere Piim AS und Maag Piimatööstus AS**

**gegen**

**Veterinaar- ja Toiduamet**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Tartu ringkonnakohus)

„Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für Untersuchungen und  
Hygienekontrollen der Milcherzeugung“

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Juli 2011 . . . . . I - 5937

Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Amtliche Kontrolle von Futtermitteln und Lebensmitteln —  
Finanzierung — Gebühren, die für Untersuchungen und Hygienekontrollen der Milcherzeugung  
geschuldet werden*

*(Verordnung Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 27 Abs. 3, 4 und 6  
und Anhang IV Abschnitt B)*

I - 5935

Art. 27 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist dahin gehend auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch dann, wenn die Kosten, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Hygienekontrollen getragen werden, niedriger als die in Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung vorgesehenen Mindestbeträge sind, die

für die Anwendung von Art. 27 Abs. 6 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind, gestattet, Gebühren in Höhe dieser Mindestbeträge zu erheben, ohne auf nationaler Ebene eine Durchführungsmaßnahme erlassen zu müssen.

(vgl. Randnr. 29 und Tenor)